

Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Freigiebigkeit entscheidend.

§ 16. Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder ein Rechtsverhältnis, bezüglich dessen eine Eintragung zu erfolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Beteiligten festgestellt, so genügt bei der Eintragung die Anmeldung der übrigen Beteiligten. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist dies auf Antrag eines der Beteiligten in das Handelsregister einzutragen.

Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt, so darf die Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen, welcher die Entscheidung erwirkt hat.

Dritter Abschnitt. Handelsfirma.¹

§ 17. [15.] Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 18. [16.]² Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.

¹ Siehe G. betr. d. Gesellsch. m. beschr. Haftung 20./4. 92. Kap. XII G. über d. Schutz der Warenbezeichnungen 12./5. 94. Kap. I, 6. G. betr. d. Urheberrecht an Mustern und Modellen 11./1. 75. Kap. X, 1. Patentrecht 7./4. 91. Kap. X, 2. G. betr. d. Schutz v. Gebrauchsmustern 1./6. 91. Kap. X, 1. G. betr. d. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 27./6. 96. Kap. VIII; vgl. ferner Handelsges. Kap. I § 66. G. betr. d. Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften 1./6. 89. Kap. XI, 1. G. über die privaten Versicherungsunternehmungen 12./5. 01, 18. (Kap. XVI, 1.)

² § 15a. Gewerkschaften, die einen offenen Laden haben oder Wasser- oder Schiffsbau betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familiennamen des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe An-